

**Jugendordnung
des
SV Blau-Weiß Weimar 09 e. V.**

(Stand 25.05.2020 – Jugendversammlung 2020)

§ 1**Mitglieder**

1.

Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Weimar 09 e. V. sind alle Spieler der A- bis G-Junioren, alle Spielerinnen der A- bis G-Juniorinnen und der Damenmannschaften, alle vom Jugendvorstand eingesetzten Trainerinnen und Trainer sowie alle gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

2.

Der Jugendvorstand hat die Möglichkeit Fördermitgliedschaften (passive Mitgliedschaft) an natürliche Personen und/oder Organisationen zu vergeben, die an der satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Jugendabteilung interessiert sind. §4 Nr.6 findet auf diese Mitgliedschaften keine Anwendung

§ 2**Aufgaben**

1.

Satzungsgemäß führt und verwaltet die Fußball-Jugendabteilung sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2.

Zentrale Aufgaben sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, mit dem Ziel, den eigenen Nachwuchs für den Seniorenbereich zu gewinnen und das Fundament für die Seniorenmannschaften zu bilden;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft;
- d) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- g) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 3**Organe**

Die Organe der Fußball-Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Weimar 09 e. V. sind:

- a) die Jugendversammlung (Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung);
- b) der Jugendvorstand.

§ 4**Jugendversammlung**

1.

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Fußball-Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Weimar 09 e. V.

2.

Die ordentlichen Jugendversammlungen finden mindestens jeweils alle zwei Jahre zwecks Neuwahlen des Jugendvorstandes statt.

3.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Jugendvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim/bei der Jugendleiter/in unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

4.

Jugendversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängekästen oder am jeweiligen „Schwarzen Brett“ des Vereins. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5.

Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes nach Prüfung durch den/die Kassenprüfer der Fußball-Jugendabteilung (s. § 6 dieser Jugendordnung);
- c) Entlastung des Jugendvorstandes;
- d) Wahl des Jugendvorstandes;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, alle Mitglieder haben je Abstimmung nur eine Stimme. Diejenigen Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihr Stimmrecht selber ausüben oder sich durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Alle Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben.

7.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5**Jugendvorstand**

1.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendleiter/in;
- b) Jugendgeschäftsführer/in;
- c) Jugendkassierer/in.

2.

Der Jugendvorstand kann erweitert werden. Zum erweiterten Jugendvorstand gehören:

- a) stellv. Jugendleiter/in bzw. 2./3. Jugendleiter/in;
- b) stellv. Jugendgeschäftsführer/in bzw. 2./3. Jugendgeschäftsführer/in;
- c) stellv. Jugendkassierer/in bzw. 2./3. Jugendkassierer/in;
- d) Jugendfachwart/in;
- e) Damen- und Mädchenfußballbeauftragte/r;
- f) Koordinator/in;
- g) mindestens zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl Mitglied der Fußball-Jugendabteilung und Jugendliche sind. Bei weiblichen und männlichen Mitgliedern sollte je ein Mitglied der unterschiedlichen Geschlechter gewählt werden.

3.

Der/Die Jugendleiter/in der Fußball-Jugendabteilung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

4.

Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung. Des Weiteren wird vom Jugendvorstand ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes bestimmt, das ebenfalls Mitglied des Vereinsvorstandes wird (gemäß § 9, Abs. 2 der Vereinssatzung).

5.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

6.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Einzige Ausnahme bilden die beiden Jugendvertreter.

7.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom/von der Jugendleiter/in geleitet.

8.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins SV Blau-Weiß Weimar 09 e. V. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Fußball-Jugendabteilung zufließen. Verpflichtungen, für die der Hauptverein haftbar gemacht werden kann, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Hauptvorstand.

9.

Der Jugendvorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Fußball-Jugendabteilung.

10.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6

Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung der Jugendkasse werden von der Jugendversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

1.

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung vorgeschlagen werden.

2.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der bei der einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

3.

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung sind durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins durch einfache Mehrheit zu beschließen.

4.

Jugendordnungsänderungen treten erst nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins in Kraft.

§ 8

Verwendung von Fotos

Die Mitglieder der Jugendabteilung bzw. stellvertretend deren Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass Fotos, die während Vereinsveranstaltungen gemacht wurden, durch den Verein veröffentlicht werden dürfen. Zu Vereinsveranstaltungen zählen u. a.:

- a) Meisterschafts- und/oder Freundschaftsspiele;
- b) Hallen- und/oder Feldturniere;
- c) Vereinsfahrten;
- d) Vereinsfeiern.

Das Einverständnis kann jederzeit komplett oder in Teilen durch die Mitglieder bzw. durch deren Erziehungsberechtigten widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.